Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 09.05.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 18**

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 22.04.2010
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.: 42.3 — SBK 013 B 4 11

Flurbereinigungsverfahren: Ortsumgehung Schönebeck B 246a
1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz* (FlurbG) ermittelt. Die Karten und Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 11.01.2010 bis 22.01.2010

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte während der üblichen Dienststunden
Mo.–Fr. 09:00–12:00 Uhr
Di. 13:00–18:00 Uhr

sowie

vom 25.01.2010 bis 27.01.2010
im Bürgerhaus Eggersdorf, Kirchstr. 4, 39221 Eggersdorf
zwischen 09.30–18.00 Uhr aus.

Der Anhörungstermin fand

am 28.01.2010 um 10.00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland,
Magdeburger Straße 3, 39221 Biere

statt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck 1. Planungsabschnitt werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb **eines** Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17–19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.
Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.
Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

i. A. Jens Spicher

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 26.04.2010
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren
nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“
Az.: 42.3 B1.14 SBK 013

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

V. Änderungsanordnung

Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, hinzugezogen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 42.3 B1.12 SBK 013, das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das genannte Verfahren dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck B 246a bedingten naturschutzrechtlichen Konflikte zu vermindern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) *1 kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forderung nach einer zweckmäßigen Abgrenzung an örtlich und rechtlich vorhandene feste Linien, der Möglichkeiten der Erschließung durch bereits ausgebaute Wege, des Wegeausbaus sowie aus vermessungstechnischer Sicht sind folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen:

Gemarkung Biere Flur 14

Flurstück 64	Fläche:	6,0320 ha
Flurstück 65	Fläche:	2,9312 ha
Flurstück 66	Fläche:	5,8415 ha
Flurstück 67	Fläche:	0,4958 ha

gesamt: 15,3005 ha

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen Flur 6

Flurstück	468/1	Fläche:	0,7564	ha
Flurstück	469/1	Fläche:	0,0016	ha
Flurstück	472/4	Fläche:	0,0078	ha
Flurstück	473/4	Fläche:	0,8752	ha
Flurstück	474/4	Fläche:	0,0199	ha
Flurstück	551/4	Fläche:	0,5010	ha
Flurstück	552/4	Fläche:	1,7621	ha

gesamt: 3,9240 ha

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen Flur 8

Flurstück	164	Fläche:	0,3270	ha
Flurstück	10047	Fläche:	0.0118	ha
Flurstück	157/1	Fläche:	4,1910	ha
Flurstück	158/1	Fläche:	0,9340	ha
Flurstück	159/1	Fläche:	0,5010	ha
Flurstück	160/1	Fläche:	0,6970	ha
Flurstück	163/1	Fläche:	0,2500	ha
Flurstück	163/3	Fläche:	0,0169	ha
Flurstück	163/4	Fläche:	0,9764	ha
Flurstück	338/160	Fläche:	0,4650	ha
Flurstück	339/160	Fläche:	0,2320	ha
Flurstück	363/159	Fläche:	0,2550	ha
Flurstück	364/159	Fläche:	0,1070	ha
Flurstück	365/159	Fläche:	0,1480	ha
Flurstück	366/159	Fläche:	0,2530	ha
Flurstück	369/159	Fläche:	0,2480	ha
Flurstück	478/165	Fläche:	0,3574	ha
Flurstück	482/161	Fläche:	0,1227	ha
Flurstück	483/161	Fläche:	0,5915	ha

gesamt: 10,6847 ha

Gemarkung Eggersdorf Flur 1

Flurstück	10045	Fläche:	0,3216 ha

gesamt: 0,3216 ha

Hierdurch wird die exakte Umsetzung des Planes gem. § 41 FlurbG möglich und die Erschließung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet.
Durch die Hinzuziehung der genannten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt auf 714,4468 ha, mithin um 30,2308 ha.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

i. A. Jens Spicher

Anlagen: 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben
SG 42.3 – 611 B 1.14
0305 SBK 013

Anlage 1 zur V. Änderungsanordnung vom 26.04.2010

Flurneuordnungsverfahren
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“
Verf.- Nr.: 0305 SBK 013

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001

In das Flurneuordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

1). Gemarkung: Biere
Flur: 14
Flurstücke: 64, 65, 66, 67
Fläche der oben genannten Flurstücke: 15,3005 ha

2). Gemarkung: Schönebeck-Salzelmen
Flur: 8
Flurstücke: 10047, 478/165, 164, 163/4, 163/1, 482/161, 483/161, 157/1, 158/1, 365/159, 363/159, 364/159. 366/159, 159/1, 369/159, 338/160, 339/160, 160/1, 163/3
Fläche der oben genannten Flurstücke: 10,6847 ha
Flur: 6
Flurstücke: 552/4, 551/4, 473/4, 468/1, 474/4, 472/4, 469/1
Fläche der oben genannten Flurstücke: 3,9240 ha

3). Gemarkung: Eggersdorf
Flur: 1
Flurstück: 10045
Fläche des genannten Flurstücks: 0,3216 ha
Fläche des Flurbereinigungsgebietes – neu 714,4468 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von **714,4468 ha**.

i. A. Jens Spicher

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7-spaltig/355 mm